

## Dem Gedächtnisverlust der Wirtschaft vorbeugen

Massnahmen zur Rettung firmengeschichtlicher Substanz

Von Manuel Fischer\*

*Die Wirtschaft läuft Gefahr, ihr eigenes Gedächtnis zu verlieren. Firmen sind im Gegensatz zur staatlichen Verwaltung nicht verpflichtet, historisch relevante Akten langfristig aufzubewahren, womit diese als geschichtliche Quellen verloren gehen. Archivare, Sozial- und Wirtschaftshistoriker rufen die Unternehmen zu mehr Sorgfaltspflicht auf.*

Unbekannte Schätze lagern in Kellern und auf Dachböden zahlreicher Schweizer Unternehmen. Kommen diese durch die Initiative Privater ins Tageslicht, finden sich immer wieder erstaunliche Trouvaillen: So hat es sich etwa das 2002 in Schwanden gegründete Glarner Wirtschaftsarchiv zur Aufgabe gemacht, die während 150 Jahren in einem Dachstock aufbewahrten, mit Metallbeschlägen versehenen schweren Kontobücher, aber auch farbenfrohe Musterbücher, zahlreiche Holzmodelle und Druckwalzen, handschriftliche Kopierbücher und nicht weniger als 60 000 Originalbriefe der Geschäftskorrespondenz der 1828 gegründeten Firma Blumer & Jenny zu reinigen und elektronisch zu erfassen. Die im Glarnerland gefertigten Schals, Türkenkappen und Cashmere-Tücher fanden Absatz im Mittleren Osten. Das Sortiment wurde 1841 aufgrund einer über einjährigen Geschäftsreise Conrad Blumers nach Indonesien durch Batikdrucke ergänzt, die im Modeldruckverfahren hergestellt und weltweit vermarktet wurden. Der faszinierende Einblick in das globale Ausgreifen eines Glarner Handelshauses im 19. Jahrhundert wird nun sukzessive der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

### Von gepflegt bis vernachlässigt

Auch wenn so grosse Funde selten zum Vorschein kommen, vermuten Wirtschaftshistoriker, dass in unserem Land noch weitere derartige Perlen verborgen sind, die einstiges industrielles Schaffen dokumentieren und über die Wirtschafts-, Sozial- und Technikgeschichte einer bestimmten Region oder Branche neue Erkenntnisse beisteuern könnten. Das Potenzial an historischen Firmenarchivbeständen ist in der Schweiz beträchtlich, aber gefährdet. Diese Erkenntnis betonten Referenten, die sich um die Rettung von Archivbeständen privater Unternehmen engagieren, an einer Arbeitstagung des Vereins Schweizerischer Archivarinnen und Archivare (VSA) zum Thema «Unternehmensarchive und Unternehmensgeschichte» im letzten April in Bern mehrmals.

Zwar ist die vom VSA einberufene Arbeitsgruppe «Archive der privaten Wirtschaft» bei der Inventarisierung historischer Firmendokumentationen engagiert. Ein Überblick über die noch erhaltenen Firmenarchivbestände fehlt für die Schweiz aber noch weitgehend. Auch das 1910 gegründete Schweizerische Wirtschaftsarchiv (SWA) in Basel hat die Aufgabe, Firmennachlässe zu übernehmen; dessen Aufnahmekapazität ist aber begrenzt. Zudem wird vom Berufsstand der Archivare empfohlen, dass Unternehmen ihre Archivbestände selbst pflegen.

Dazu braucht es aber die notwendige Sensibilisierung für die Langzeitarchivierung in den Unternehmen selbst. Denn als «Archiv» definieren die Experten ein Kondensat von Unterlagen, die hinsichtlich ihres Informationsgehalts bewertet und für eine dauernde Aufbewahrung ausgeschrieben werden – ein heikles Unterfangen, das

häufig den Beizug externer Fachleute erfordert. «Archive sind auf Chefetage angesetzt, aber von der Prioritätenliste ganz unten angesiedelt», bestätigt Peter Heim, Stadtarchivar in Olten, der sich seit Jahren mit einigem Erfolg um die Rettung von Firmennachlässen im einst industriellastigen Kanton Solothurn bemüht.

Allzu oft steht bei vielen Unternehmen weder archivarisches Sachwissen noch Personal zur Verfügung, um Triage, Klassifizierung und Sicherung von Akten professionell durchzuführen. Eine Ausnahme bilden Grossunternehmen (Basler Chemie, Grossbanken, Versicherungen) mit gut funktionierenden Archivdiensten. Die Notwendigkeit, sich um die Langzeitarchivierung bedeutender Dokumente zu bemühen oder gar ein betreutes Archiv einzurichten und regelmässig zu pflegen, bedarf bei den unter permanentem Kostendruck stehenden Unternehmen allerdings plausibler Argumente.

### Rechtssicherung und Identität

Bereits der aus dem Augsburg der Renaissancezeit heraus europaweit operierende Handelsunternehmer Jakob Fugger sprach seinen Archiven die Funktion von «Rüstkammern für Beweismittel» zu. Ein entscheidendes Motiv für die Schaffung und Führung eigener Unternehmensarchive ist auch heute noch die Rechtssicherung und Rechtswahrung. So ist das zentrale Archiv der Novartis AG direkt dem Sekretariat des Verwaltungsrats unterstellt. Der Kernauftrag des Archivs bestehe darin, «die Nachvollziehbarkeit der unternehmerischen Handlungen dauernd zu gewährleisten». In seiner Rolle als Firmengedächtnis produziert das Archiv aber auch Dienstleistungen. So werden Recherchen zur Klärung von Rechtsverhältnissen (Patente usw.), zu Altlasten oder zu bautechnischen Fragen in Auftrag gegeben.

In einem sich stets verändernden wirtschaftlichen Umfeld wirken Archive als Orte zur Speicherung der wechselvollen Geschichte eines Un-

ternehmens identitätsstiftend. Eine historische Dokumentation gibt über die Herkunft und den Fortgang eines Unternehmens Auskunft. Ausserdem verschafft die Berücksichtigung der eigenen Unternehmensgeschichte «Verständnis für frühere Entscheidungsprozesse», wie Ernst Willi, Leiter des Konzernstabs Unternehmensentwicklung bei Georg Fischer, an der VSA-Tagung im April bestätigte.

### Öffentlichkeitsarbeit dank Archiven

Schliesslich interessiert sich die Öffentlichkeit zunehmend, wie sich Unternehmen in einer bestimmten Weltregion und in bestimmten Epochen verhalten haben. Hier spielt die firmengeschichtliche Forschung eine Vermittlerfunktion, die 1996 mit der Einberufung der unabhängigen Expertenkommission Schweiz - Zweiter Weltkrieg vorübergehend ins öffentliche Scheinwerferlicht geraten war. Gerade die Forschung ist auf gepflegte Firmenarchivbestände angewiesen. Denn das Erkennen der Beweggründe von Entscheidungen sowie das Bewerten von Handlungsalternativen setzen mühsames Quellenstudium voraus. Wo aber weder etwas aufbewahrt noch geordnet ist und wo der Forschung der Zugang verwehrt bleibt, sind allfällige Vorwürfe aus der Öffentlichkeit zum Verhalten von Unternehmen im Dunstkreis von Diktaturen, Korruption und Krieg weder zu erhärten noch zu entkräften.

«Eine entscheidende Voraussetzung, dass die Bedeutung von Unternehmensarchiven von der Öffentlichkeit vermehrt wahrgenommen wird, ist eine aktive, breit abgestützte wirtschafts- und sozialgeschichtliche Forschung, die diese Archive als Quellen für die unterschiedlichsten Forschungsziele nutzt und zu eindrücklichen Publikationen führt», wie Margrit Müller, Wirtschaftshistorikerin am Institut für empirische Wirtschaftsforschung an der Universität Zürich, bekräftigt. Erfreulicherweise habe solche Forschung in den letzten Jahren stark zugenommen.

## Klare Bestimmungen beim Datenschutz

Rechtsgrundlagen sind beim Eingriff in die Privatheit notwendig

Von Bruno Baeriswyl, Zürich\*

*Der ehemalige Oberrichter Richard Frank hat die Notwendigkeit gesetzlicher Grundlagen im Zusammenhang mit Datensammlungen in Frage gestellt (NZZ vom 18. 1. 06). Der Datenschützer Bruno Baeriswyl weist diese Sichtweise zurück. Datenschützer fühlten sich dem Legalitätsprinzip verpflichtet. – Wir beenden mit diesem Beitrag die Debatte einstweilen.*

Die Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren hat den Kantonen eine neue Konkordatsbestimmung als Rechtsgrundlage für die «schwarze» Liste über Lehrpersonen unterbreitet. Verlangt hat diesen Schritt die Vereinigung der schweizerischen Datenschutzbeauftragten. Beide haben das Richtige getan. Wir bewegen uns nicht in «Grenzzonen des Datenschutzes», wie dies Richard Frank in seinem Beitrag darstellt, sondern auf dem Boden klarer rechtlicher Bestimmungen. Nicht nur Bundesorgane, sondern auch kantonale und kommunale Organe haben ihre

Datenbearbeitungen – aufgrund der kantonalen Datenschutzgesetze – auf einer Rechtsgrundlage abzustützen.

Der Datenschutz in der Schweiz ist auch kein Schnellschuss aufgrund der Fichenaffäre, sondern eine Reaktion auf die Entwicklungen der Informationstechnologien und eine Konkretisierung des verfassungsmässigen Rechts auf Privatheit. Erste Datenschutzgesetze auf kantonaler Ebene entstanden bereits Anfang der 1980er Jahre! Für alle öffentlichen Organe gilt deshalb das gleiche System, dass nämlich ihre Datenbearbeitungen auf einer Rechtsgrundlage beruhen müssen. Nur so kann im demokratischen Rechtsstaat der Eingriff in das Grundrecht der Privatheit legitimiert und vom Gesetzgeber die notwendige Interessenabwägung vorgenommen werden. Die Argumentation von Frank stellt nichts anderes als das Legalitätsprinzip in Frage, was wohl nicht seine Absicht war.

Diesem Legalitätsprinzip fühlen sich die Datenschutzbeauftragten verpflichtet, wenn sie ihre gesetzliche Aufsichtspflicht wahrnehmen und auf fehlende Rechtsgrundlagen hinweisen. Gleiches gilt wohl auch für die Erziehungsdirektorenkonferenz, wenn sie auf diesen Hinweis hin – und nicht dem Ratschlag Franks folgend – im Nachhinein die erforderliche Rechtsgrundlage erlässt.

Aus dem Bundesgericht

## Strafverschärfung verlangt

Grobe Fahrlässigkeit am Zebrastreifen

fel. Lausanne, 24. Januar

Das Bundesgericht verlangt einen Schuldspruch wegen grober Verkehrsregelverletzung für einen Autolenker, der auf dem rechten Fahrstreifen über einen Fussgängerstreifen gefahren war, während auf dem linken Fahrstreifen der Lenker eines Polizeifahrzeugs angehalten hatte, um einer Fussgängerin den Vortritt zu lassen. Das Obergericht des Kantons Bern hatte lediglich auf eine einfache Verkehrsregelverletzung erkannt, doch verlangt nun das vom anklagenden Generalprokurator angerufene Bundesgericht eine härtere Bestrafung.

Laut dem einstimmig gefällten Urteil des Kassationshofs in Strafsachen ist zunächst in objektiver Hinsicht eine grobe Verkehrsregelverletzung zu bejahen, weil der Lenker so gefahren war, dass er nach eigener Einschätzung selbst bei einer Vollbremsung erst auf dem Fussgängerstreifen zum Stillstand gekommen wäre. Damit versties er «gegen eine zentrale Verkehrsregel, deren Missachtung regelmässig zu schweren Unfällen führt». In subjektiver Hinsicht verhielt der Fahrer sich aus Sicht des Bundesgerichts «in grober Weise fahrlässig», weil er als Ortskundiger ungebremst auf einen Fussgängerstreifen zufuhr, vor dem ein Polizeifahrzeug angehalten hatte. Dass er annahm, dessen Lenker habe aus dienstlichen Gründen gestoppt und nicht wegen eines Fussgängers, ist für die Richter in Lausanne nicht plausibel. Doch selbst in diesem Falle hätte er in Anbetracht der verdeckten Sicht mit einem Fussgänger rechnen und «vorsichtiger fahren und allenfalls bremsen müssen».

Urteil 6S.265/2005 vom 1. 12. 05 – keine BGE-Publikation.

## Kantonalisierung bei den Kinderzulagen

Stichentscheid in der Kommission

(ap) Die Kantone sollen die Höhe der Kinderzulagen weiterhin selber festlegen können. Die ständerätliche Sozialkommission entschied sich mit Stichentscheid ihrer Präsidentin erneut für eine Kantonalisierung. Selbständige sollen keine Zulagen erhalten.

In der Schweiz sind Art und Höhe der Familienzulagen heute in allen 26 Kantonen unterschiedlich geregelt. Der Nationalrat sprach sich in der vergangenen Wintersession bereits zum zweiten Mal für einheitliche Zulagen von 200 Franken für Kinder und 250 Franken für Jugendliche in Ausbildung aus, der Ständerat hatte sich zuvor in einer ersten Runde für eine Kantonalisierung entschieden. Mit Stichentscheid der Präsidentin, Ständerätin Erika Forster (St. Gallen, fdp.), entschied die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit der kleinen Kammer nun, an dieser Kantonalisierung festzuhalten. Ohne Gegenstimme bekräftigte die Kommission zudem ihren Entscheid, dass Selbständigerwerbende keine Zulagen erhalten sollen, wie Forster an einer Medienkonferenz in Bern sagte. Bei den Nichterwerbstätigen legte die Kommission die Grenze des maximalen Einkommens neu bei 39 000 Franken statt bei 30 000 Franken fest. Die Vorlage kommt in der Märzsession erneut in den Ständerat.

## KURZMELDUNGEN

Alte Autobahnvignette ab 1. Februar ungültig. Die Eidgenössische Zollverwaltung macht Autofahrer auf das Ablaufdatum der alten Autobahnvignette aufmerksam. Die Ausgabe von 2005 verliert am Dienstag ihre Gültigkeit. Wer danach mit abgelaufener Vignette Auto fährt, wird gebüsst. (ap)



## STRASSENVERKEHRSRECHTSTAGUNG 16.–17. März 2006



- Verträge und AGB beim Autokauf
- Die Verjährung – Vertraute und neue Streitfragen
- Die Haftung für Strassen
- Selbstverschulden im Strassenverkehr
- Die Rechtsschutzversicherung
- Verunsicherte Versicherte – Konsumentenschutz im Versicherungsmarkt
- Psychische Störungen und Fahreignung
- Die neuesten Urteile zum Strassenverkehrsrecht

Tagungsleitung: Prof. Hubert Stöckli und Prof. Franz Werro

www.unifr.ch/strassenverkehrsrecht  
Weiterbildung Universität Freiburg, Tel. 026 300 73 47

Journée du droit de la circulation routière 14 – 15 mars 2006  
www.unifr.ch/circulationroutiere